

Sitzungsvorlage Nr. X/294
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

15.12.2022

Betreff: Über- und außerplanmäßige Ansatzveränderungen 2022 gem. § 83 Abs. 2 KomHVO NRW sowie Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung im Bereich der Asylleistungen

FB/Az.: I / 902.06

Produkt: 26/01.011 Finanzplanung und Controlling
44/05.004 Leistungen für ausländische Flüchtlinge

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: Insgesamt 343.000 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 44/05.004 – Leistungen für ausländische Flüchtlinge

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von: 193.000 €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: Mehrerträge und Mehreinzahlungen im Sachkonto 44/05.004 – 414100 und 614100 aus höheren Landeszuweisungen.

Beschlussvorschlag:

1. Die der Sitzungsvorlage X/294 in der Anlage I beigefügte Auflistung der über- und außerplanmäßigen Ansatzveränderungen 2022 wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis genommen.
 2. Den im Produkt 44/05.004 „Leistungen für ausländische Flüchtlinge“ in den Sachkonten 533900 und 733900 „Grundleistungen § 3 AsylbLG“ entstehenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 193.000 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung zugestimmt. Die erforderliche Deckung wird durch erhöhte Erträge und Einzahlungen in den Sachkonten 414100 und 614100 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land“ gewährleistet.
-

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03. März 2022 die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die weiteren Anlagen zum Haushalt 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl Nr. 3 vom 30. März 2022 bekannt gemacht und ist damit rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung 2022 sind die Leitlinien zur Ausführung des budgetierten NKF-Haushaltes (**Budgetierungsregelungen**) für verbindlich erklärt worden und damit Bestandteil der Haushaltssatzung.

Nach Nr. 8 der Budgetierungsregelungen in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW sind dem Rat einmal jährlich zum Jahresende die über- und außerplanmäßigen Ansatzveränderungen aus dem laufenden Haushaltsjahr zur Kenntnis zu geben.

Eine Auflistung aller über- und außerplanmäßigen Ansatzveränderungen 2022 ist als **Anlage I** beigefügt.

Neben den über- und außerplanmäßigen Ansatzveränderungen gemäß Nr. 6 der Budgetierungsregelungen gibt Nr. 5 der Budgetierungsregelungen die Möglichkeit der Ansatzveränderung durch Umschichtung. Diese kann nur innerhalb der Fachbereiche innerhalb der Wertgrenzen erfolgen, sofern die Mehraufwendungen/-auszahlungen entsprechend durch Mehrerträge/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Fachbereichsbudgets gedeckt werden können.

Die größten Umschichtungen sind in der **Anlage II** nachrichtlich aufgelistet.

Mit den Auflistungen in den Anlagen I und II sollten alle Sachkonten bis zum Jahresende über ausreichende Deckung verfügen.

Für die Sachkonten **533900 und 733900 „Grundleistungen § 3 AsylBLG“ im Produkt 44/05.004 „Leistungen für ausländische Flüchtlinge“** ist allerdings noch ein Beschluss des Rates über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl erforderlich.

Der Ansatz des Kontos in Höhe von 150.000 € für das Jahr 2022 reicht zur Deckung aller Aufwendungen und Auszahlungen für das laufende Jahr nicht aus. Aufgrund der stark gestiegenen Anzahl an Flüchtlingen in 2022, hauptsächlich bedingt durch Flüchtlinge aus der Ukraine, sind zusätzlich 193.000 € für die Gewährung der bis zum Rechtskreiswechsel an den Personenkreis zu bewilligenden Asyilleistungen notwendig. Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit der Zahlung an die bedürftigen Personen nach dem AsylbLG.

Eine Deckung der höheren Aufwendungen und Auszahlungen kann aus den Sachkonten 414100 und 614100 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land“ erfolgen, da hier bisher Mehrerträge und Mehreinzahlungen in Höhe von rund 322.000 € für Leistungen nach dem FlüAG sowie die Bundesmittel aus der 1. und 2. Tranche zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine, eingegangen sind.

Nach Nr. 6 der Budgetierungsregelungen in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW ist der Rat für den Beschluss der über- und außerplanmäßigen Ansatzveränderungen zuständig, wenn diese erheblich sind. Aufwendungen und Auszahlungen, die wie vorliegend aufgrund gesetzlicher Grundlagen geleistet werden, sind erheblich, wenn der Ansatz je Sachkonto um mehr als 50.000 € überschritten wird.

Im Auftrage:



Nürnberg
Kämmerin

Kenntnis genommen:

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Üpl- und Apl-Anträge für 2022

Anlage II - Umschichtungen für 2022